

Anhang II: Förderprogramme von Land, Bund und Europäischer Union

1. Biotop-Programme im Agrarbereich

Mit dem Biotop-Programm wird das Ziel verfolgt, extensive Formen der landwirtschaftlichen Nutzung zu fördern. In Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten werden in hierfür ausgewiesenen Fördergebieten sieben Vertragsarten, von denen sich fünf auf Grünland und zwei auf Ackerland beziehen, angeboten. In den Verträgen werden die Rahmenbedingungen (u. a. Auflagen zur Bewirtschaftung) geregelt.

Die Entschädigungen liegen für extensiveres Grünland (einschließlich Obstwiesen) bei 550 Mark pro Hektar und Jahr sowie bei Ackerflächen (abhängig von der Bodengüte) zwischen 400 und 1.300 Mark pro Hektar und Jahr.

↳ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein (MUNF) in Kiel.

2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen

Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung, der Schutz und die Pflege von natürlichen oder naturnahen Lebensräumen für heimische Arten und die Entwicklung von Lebensräumen, die dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Zuschüsse für die Gestaltung der Biotope gewährt. Die Kosten können zu 100 % getragen werden, wenn die/der Antragsteller(in) ansonsten keinen Vorteil hat. Eine Eigenleistung von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird gefordert, wenn Maßnahmen auf Grundstücken von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

↳ Amt für ländliche Räume (ALR) Husum, Außenstelle Heide.

3. Uferrandstreifenprogramm

Ziel dieses Programms ist die Schaffung von Saum- und Pufferzonen zwischen Ackerflächen und Gewässern. Grünlandflächen können nur ausnahmsweise einbezogen werden, wenn hierdurch eine Verbundfunktion erfüllt wird. Gefördert werden können Uferrandstreifen an allen Fließgewässern, die der Unterhaltung durch die Wasser- und Bodenverbände unterstehen.

Für den Nutzungsausfall auf den Uferrandstreifen auf Ackerflächen wird als Entschädigung ein Sockelbetrag von 700 Mark je Hektar und auf Grünlandflächen von 200 Mark je Hektar und Jahr gezahlt. Hinzu kommt pro Hektar jeweils ein ertragsabhängiger Betrag von 10 Mark pro Bodenpunkt und Jahr. Der Höchstbetrag für Grünlandflächen beträgt 600 Mark je Hektar. Für die Errichtung eines Zaunes zur Abgrenzung des Uferrandstreifens gewährt das Land für Grünlandflächen 3 Mark je laufender Meter. Die Vertragsdauer beträgt 5 Jahre.

↳ Landesgesellschaft S-H und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

4. Förderung der Neuwaldbildung, Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Das Land stellt für die Neuwaldbildung und für den Umbau von Waldflächen in ökologisch höherwertige und stabilere Bestände Fördermittel zur Verfügung. Gefördert werden u.a.:

- Waldbauliche Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Forstwirtschaft,
- Erstaufforstungen in Form einer Prämie,
- Flächenankauf für Neuwaldbildungen,
- Anlage von Feldgehölzen.

Die Begründung von Wald auf forstwirtschaftlich bisher nicht genutzten Flächen muß im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz erfolgen. Der in den Leitlinien des damaligen MELFF vorgesehene Naturwaldanteil (mindestens 10 % der Gesamtfläche) ist auch Wald im Sinne dieses Gesetzes. Bei Neuwaldbildung muß die Gesamtaufforstungsfläche zusammenhängend mindestens 5 ha und bei Arrondierung vorhandener Waldflächen mindestens 1 ha betragen. **Nicht** aufgeforstet werden dürfen u. a. die vorrangigen Flächen für den Naturschutz (§ 15 Abs. 1 LNatSchG), insbesondere die nach § 15 a geschützten Biotop.

Zuwendungsempfänger können u.a. Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Von einer Förderung im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden ausgenommen.

- ☞ Zur Förderung von Flächenankäufen für die Neuwaldbildung:
 - Ministerium für ländliche Räume, Ernährung, Landwirtschaft und Tourismus Schleswig-Holstein (MRELT) in Kiel.
- ☞ Zu allen übrigen Fördermaßnahmen:
 - Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK), Forstabteilung Bad Segeberg.

5. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises. Anforderungen an die Fläche:

- kein nach § 15 a geschützter Biotop (nur im Ausnahmefall)
- Vorliegen eines Konzeptes zur Pflege und Entwicklung der Fläche
- die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger: Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

- ☞ Landgesellschaft Schleswig-Holstein, Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF).

6. Flächenstillegungsprogramm der Europäischen Gemeinschaft

- ☞ Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MUNF) und Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK).